

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB sowie Teilnahmebedingungen – TNB der Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH**

## **1. Allgemeines**

Diese AGB und TNB gelten für alle Aus- und Weiterbildungen, Lehrgänge, Seminare und sonstige Maßnahmen, die die VAE GmbH organisiert und durchführt, egal ob kostenfrei oder kostenpflichtig.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Sprachform verwendet, alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gelten zusätzlich bzw. insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH Fahrschule unter Nr. 9.

## **2. Anmeldung und Widerruf**

Die Anmeldung der Teilnehmer muss bis zum Maßnahmebeginn schriftlich erfolgen.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die VAE GmbH behält sich das Recht vor, Teilnehmer, auch ohne Begründung, abzulehnen.

Mit der Anmeldung werden die entsprechenden Verträge zwischen der VAE GmbH und dem Teilnehmer rechtsverbindlich abgeschlossen. Beide Vertragspartner erkennen damit diese AGB und TNB an und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und er alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet hat. In den Fällen, bei denen ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, kann der Teilnehmer die vereinbarte Leistung bereits vor Ablauf des Widerrufsrechts in Anspruch nehmen. In diesem Fall endet das Widerrufsrecht mit dem Beginn der Ausbildung durch den Teilnehmer. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Versicherungsschutz nur im gesetzlichen Rahmen besteht. Die Anmeldung des Teilnehmers kann auch über einen Vertreter bzw. Kostenträger erfolgen. Dieser tritt dabei in alle Verpflichtungen ein.

## **3. Rechte und Pflichten des Teilnehmers**

Der Teilnehmer hat die von der VAE GmbH geforderte Unterlagen vorzulegen bzw. sich den entsprechenden Untersuchungen und Eignungstests zu unterziehen sowie auf Verlangen auch weitere Nachweise beizubringen. Er hat die Maßnahme vollständig und pünktlich, entsprechend der für ihn vorgegebenen Zeiten, zu besuchen. Bestimmte Maßnahmen, bei denen es rechtlich möglich ist, können auch an Sonntagen durchgeführt werden.

Sämtliches Inventar, die Technik und die Fahrzeuge sind sorgsam zu behandeln, alle Bestimmungen der AGB und TNB sind einzuhalten, den Anweisungen aller haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern ist Folge zu leisten und die für den jeweiligen Durchführungsort gültige Hausordnung, laut Aushang, ist zu befolgen.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Durchführungsort, auf einen bestimmten Dozenten oder einen bestimmten Durchführungszeitraum.

Ein Wechsel des Dozenten durch die VAE GmbH berechtigt weder zum Rücktritt noch zur Kostenminderung.

Insbesondere ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, bei allen Maßnahmen nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu stehen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind der VAE GmbH unverzüglich mitzuteilen, die VAE GmbH entscheidet dann über die mögliche Teilnahme.

Der Teilnehmer hat die VAE GmbH unverzüglich bei Verhinderung und Fehlzeiten zu informieren, dazu ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Im Falle einer Erkrankung ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, bei geförderten Maßnahmen im Original, ansonsten in Kopie, jeweils innerhalb von 3 Werktagen; Krankenhausbescheinigungen sind unverzüglich vorzulegen.

## **4. Rechte und Pflichten der VAE GmbH**

Die VAE GmbH verpflichtet sich, eine fachlich und rechtlich fundierte Beratung durchzuführen und mit jedem Teilnehmer die Möglichkeit der Erreichung seines Bildungszieles genauestens zu prüfen. Die Teilnehmer werden vor, während und nach der Maßnahme entsprechend betreut, es wird Unterstützung zur Vermittlung und Wiedereingliederung angeboten.

Die VAE GmbH verpflichtet sich, angemessene Bedingungen sowie alle notwendigen Voraussetzungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der geplanten Maßnahmen vorzuhalten bzw. bis dorthin zu schaffen und dem Teilnehmer die dafür notwendigen Lernmittel und Lernhilfsmittel bereitzustellen. Dies gilt auch für Technik und Fahrzeuge.

Die VAE GmbH verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der festgelegten Unterrichtszeiten und zum Nachholen eventueller Ausfallzeiten, sofern dies möglich und notwendig ist. Anwesenheit und Fehlzeiten werden täglich dokumentiert und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen ergriffen. Es werden regelmäßige Lernerfolgskontrollen durchgeführt und ausgewertet.

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Lehrgangs ein Zertifikat oder eine entsprechende Bescheinigung bzw. Nachweis über die Teilnahme. Diese beinhalten Aussagen zum Bildungsziel, den wesentlichen Inhalten und dem zeitlichen Umfang.

Die VAE GmbH ist jederzeit berechtigt, bereits angekündigte Dozenten durch andere, vergleichbare Dozenten unter Wahrung der Veranstaltungsqualität zu ersetzen.

Die VAE GmbH ist berechtigt, Teilnehmer, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, entsprechenden Alkohol- und/oder Drogentests zu unterziehen. Bei positiven Testergebnissen wird der Teilnehmer unverzüglich von der Maßnahme ausgeschlossen.

In diesem Fall hat die VAE Anspruch auf die kompletten Maßnahmekosten und behält sich weiterhin zivil- und strafrechtliche Schritte vor.

Die VAE GmbH behält sich das Recht vor, den Vertrag bei wesentlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Änderungen der Rahmenbedingungen fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Teilnehmer diese Änderungen zu verantworten hat, z.B. durch falsche Angaben. In diesem Fall behält sich die VAE GmbH weitere straf- und zivilrechtliche Schritte vor.

## **5. Haftung**

Die VAE GmbH schließt jegliche Haftung gegenüber dem Teilnehmer und Dritten aus, es sei denn, dass sie einen Schaden nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Insbesondere entfällt jede Haftung, wenn Teilnehmer oder Dritte den Anweisungen von weisungsberechtigten haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern der VAE GmbH nicht Folge leisten oder die Bestimmungen der AGB und TNB nicht einhalten.

## **6. Änderung und Absage von Maßnahmen**

Die VAE GmbH behält sich das Recht vor, Maßnahmen in der zeitlichen und inhaltlichen Abfolge der Lehrgangseinheiten zu ändern sowie eine Anpassung der Lehrgangsinhalte vorzunehmen. Daraus können keine Ansprüche an die VAE GmbH abgeleitet werden. Die VAE GmbH behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu verschieben oder ganz abzusagen, beispielsweise bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. In diesem Fall hat der Teilnehmer die Möglichkeit zum kostenfreien Rücktritt. Bereits gezahlte Maßnahmekosten werden in voller Höhe zurückerstattet. Für den Teilnehmer ergeben sich hieraus keine weiteren Ansprüche oder Schadensersatzforderungen gegenüber der VAE GmbH.

Die VAE GmbH behält sich das Recht vor, auch kurzfristig, die Seminarstätte zu ändern, daraus können keine Ansprüche an die VAE GmbH abgeleitet werden.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Der Teilnehmer erhält eine ordentliche Rechnung und hat diese innerhalb des ausgewiesenen Zahlungszieles in voller Höhe und ohne Abzug zu begleichen.

Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % (5% bei Verbrauchern) über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und eine Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Erhalt einer Förderung hat der Teilnehmer der VAE GmbH grundsätzlich eine Abtretungserklärung zu erteilen, sodass eine Direktabrechnung zwischen dem Fördermittelgeber und der VAE GmbH erfolgt. Rechnungsempfänger kann in diesem Fall auch direkt der Fördermittelgeber sein.

Verursacht der Teilnehmer bei geförderten Maßnahmen höhere Kosten, als der Förderbescheid ausweist, hat er diese selbst zu tragen. Diese sind vor dem konkreten Entstehen zu zahlen bzw. muss zu diesem Zeitpunkt ein geeigneter Nachweis erbracht werden, dass die zusätzlichen Kosten vom Fördermittelgeber übernommen werden. Ist beides nicht der Fall, ist die VAE GmbH berechtigt, die weitere Ausbildung, sowie alle sonst notwendigen Maßnahmen, bis dahin zu unterbrechen oder komplett einzustellen.

Werden vom Fördermittelgeber Zusatzkosten nur anteilig übernommen, hat der Teilnehmer den Differenzbetrag vor Weiterführung in voller Höhe selbst zu zahlen.

Die VAE GmbH behält sich ein ausdrückliches Zurückbehaltungsrecht vor. Die bedeutet, dass sie jegliche Art von Ausweisen, Bescheinigungen, Zertifikaten, Nachweisen, Informationen oder Sonstiges, welche der Teilnehmer nach Abschluss einer Maßnahme erhält, solange zurückbehalten darf, bis alle Maßnahmekosten, Durchlaufposten bzw. sonstige Auslagen durch den Teilnehmer und / oder den Fördermittelgeber vollständig bezahlt sind. Jegliche Ansprüche gegen die VAE GmbH sind hierbei ausgeschlossen.

## **8. Rücktritt und Kündigung des Teilnehmers**

Der Teilnehmer kann nach der Anmeldung jederzeit, jedoch nur schriftlich, vom Vertrag zurücktreten, dabei ist der Eingang bei der VAE GmbH maßgebend. Dies ist ohne Angaben von Gründen bis zum Maßnahmebeginn möglich, jedoch hat der Teilnehmer eine angemessene Rücktrittsgebühr nach folgendem Schlüssel zu zahlen. Bei Rücktritt bis zu 6 Werktagen vor Beginn 25 %, bei Rücktritt bis 3 Werktagen vor Beginn 50 % und bei Rücktritt ab Beginn 100 % der kompletten Seminarkosten.

Bei geförderten Maßnahmen kann der Teilnehmer bis zu Beginn der Maßnahme ohne jegliche Kündigungsfrist vom bereits abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn er nach Vertragsabschluss keine Förderung erhält. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen, maßgeblich ist dabei der Eingang bei der VAE GmbH. Dem Teilnehmer entstehen in diesem Fall keine Kosten. Sind dem Teilnehmer bis dorthin bereits Kosten für Eignungsfeststellung, Untersuchung, usw. entstanden, hat er diese selbst zu tragen, es ergibt sich für ihn keinen Anspruch auf Erstattung durch die VAE GmbH.

Weiterhin kann der Teilnehmer nach Maßnahmebeginn den Vertrag aus wichtigem Grund, wie z.B. Arbeitsaufnahme, jederzeit ohne eine Frist kündigen.

Der Teilnehmer hat das Recht, einen geeigneten Ersatzteilnehmer zu stellen.

## **9. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH, Fahrschule**

### **9.1. Bestandteil der Ausbildung**

#### *9.1.1. Schriftlicher Ausbildungsvertrag*

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen, vollständig ausgefüllten und von allen Seiten unterschriebenen Ausbildungsvertrages.

#### *9.1.2. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung*

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt. Bestandteil dieser speziellen AGB der VAE GmbH Fahrschule sind weiterhin die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teilnahmebedingungen.

#### *9.1.3. Beendigung der Ausbildung*

Die theoretische und praktische Ausbildung endet mit der jeweils bestandenen Fahrerlaubnisprüfung. Bei nicht bestandener Fahrerlaubnisprüfung, dies gilt auch bei nicht bestandenen Teilprüfungen, verlängert sich der Vertrag stillschweigend bis zum Bestehen der Prüfung, sofern er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen von einer Seite gekündigt wird.

#### 9.1.4. *Eignungsmängel des Fahrschülers*

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen und/oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

### 9.2. **Entgelte, Preisaushang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen Entgelten zu entsprechen, es gelten jeweils die Entgelte am Tag der verbindlichen Anmeldung.

Ebenso unabhängig von eventuell gemachten Angeboten gelten für den Vertrag immer die Preise der Preisliste am Tag des Vertragsabschlusses.

Die Fahrschule ist berechtigt, den Grundbetrag, die Entgelte für Unterweisungen, die Entgelte für Fahrstunden und besondere Ausbildungsfahrten sowie die Vorstellungsentgelte für theoretische und praktische Prüfungen und Teilprüfungen jederzeit zu erhöhen, wenn die Preisentwicklung des Marktes dies notwendig macht.

Dies gilt insbesondere bei Erhöhung der Kraftstoffpreise. Die neuen Preise gelten jeweils ab dem Tag der Erhöhung durch den Lieferanten, die Preiserhöhung des Lieferanten gibt die Fahrschule an den Fahrschüler weiter. Die Fahrschule informiert den Fahrschüler über die Preiserhöhung und räumt ihm seinerseits in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht ein. Der Fahrschüler erkennt dabei eine Übermittlung in elektronischer Form als ausreichend und zugegangen an. Mit dem Zugang der Information wird die Änderung automatisch zum Vertragsbestandteil und wirksam.

Bei einem Fahrschulwechsel zur VAE GmbH Fahrschule hat der Fahrschüler, unabhängig von seinem Ausbildungsstand, den Grundbetrag in voller Höhe zu entrichten.

### 9.3. **Grundbetrag und Leistungen**

#### 9.3.1. *Grundbetrag*

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

#### 9.3.2. *Entgelt für Fahrstunden und Leistungen*

Eine Fahrstunde hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Um bei der Abrechnung auf alle möglichen Eventualitäten eingehen zu können, erfolgt die Dokumentation des praktischen Fahrunterrichts in Zeitabschnitten von 15 Minuten.

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, der Fahrzeugversicherung, aller anderen vom Fahrzeug verursachten Kosten, sämtliche Personal- und Personalnebenkosten sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts abgegolten.

#### 9.3.3. *Absage von Fahrstunden und Benachrichtigungsfrist*

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommenen Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

#### 9.3.4. *Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen*

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die Vorstellung zur theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung inklusive aller dadurch entstehenden Nebenkosten der Fahrschule sowie die Prüfungsfahrt, bei der praktischen Prüfung inklusive der notwendigen An- und Abfahrt zum und vom Prüfungsort.

Dies gilt ebenfalls bei Wiederholungsprüfungen.

### 9.4. **Zahlungsbedingungen**

#### 9.4.1. *Allgemeine Bedingungen*

Der Grundbetrag und die Kosten für Lernmittel sind jeweils bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig und zu zahlen.

Mit der Zahlung der Lernmittel hat der Fahrschüler sofortigen Anspruch auf Ausgabe des Lernmaterials, sofern dies vorrätig ist.

Das Vorstellungsentgelt für die Theorieprüfung ist vor der Anmeldung zur Theorieprüfung fällig und zu zahlen, die Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

Das Entgelt für Fahrstunden wird jeweils für eine festgelegte Anzahl von Fahrstunden im Voraus als Abschlag bezahlt, diese Abschläge werden dann für die tatsächlich geleisteten Fahrstunden als entsprechendes Guthaben verrechnet.

Das Vorstellungsentgelt für die Praxisprüfung ist vor der Anmeldung zur Praxisprüfung fällig und zu zahlen, die Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

#### 9.4.2. *Die VAE GmbH Fahrschule ist eine Rechnungsfahrschule.*

Das heißt, dass der DEKRA sämtliche Prüfgebühren der Fahrschule direkt berechnet und der Fahrschüler keinerlei Zahlungen bzw. Überweisungen an den DEKRA vornehmen muss. Alle Prüfgebühren werden von der Fahrschule dem Fahrschüler rechtzeitig vor der Prüfung in Rechnung gestellt, und sind vor der Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung fällig und zu zahlen. Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

#### 9.4.3. *Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen*

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Alle sich daraus ergebenden Konsequenzen und Kosten hat der Fahrschüler zu tragen, die Kosten sind sofort, spätestens mit Rechnungsstellung durch die Fahrschule, fällig.

#### 9.4.4. *Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung*

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Nr. 3.1) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

#### 9.4.5. *Ausnahmen*

Abweichend von allen vorgenannten Zahlungsbedingungen können in begründeten Fällen nach Zustimmung der Geschäftsleitung Ausnahmen vereinbart werden.

### 9.5. **Kündigung des Vertrages**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt und vom Vertragspartner, bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben ist.

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung hat der Fahrschüler unverzüglich eventuell noch ausstehende Entgelte und/oder Gebühren in voller Höhe zu zahlen, eventuelle Guthaben werden seitens der Fahrschule unverzüglich zurückerstattet.

Ergänzend verweisen wir auch auf Nr. 1.3.

Die Fahrschule kann Ihrerseits den Ausbildungsvertrag bei Vorlage folgender Gründe kündigen:

- a) Wenn der Fahrschüler trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund seine Ausbildung nicht zum vereinbarten Starttermin beginnt.
- b) Wenn der Fahrschüler seine Ausbildung ohne triftigen Grund um mehr als 3 Monate unterbricht.
- c) Wenn der Fahrschüler die theoretische oder praktische Fahrerlaubnisprüfung, auch beim ersten Mal, nicht bestanden hat, siehe Punkt 1.3.
- d) Wenn der Fahrschüler wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder anderer weisungsberechtigter haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter oder Dozenten der VAE GmbH verstößt.
- e) Wenn der Fahrschüler nachweislich unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstiger berauschender oder fahrtauglichkeitseinschränkender Mittel zur theoretischen oder praktischen Ausbildung erscheint. Der Fahrschüler erklärt sich ausdrücklich in solchen Verdachtsfällen bereit, sich einem Alkohol- bzw. Drogentest zu unterziehen.

Unbeschadet vorstehender Gründe haben beide Seiten jederzeit die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, entstehen oder erkannt werden, die, auch nach einem zunächst sinnvollen und klärenden Gespräch, nicht ausgeräumt werden können und die keine vertrauensvolle und partnerschaftliche Ausbildung in der Fahrschule erwarten lassen.

### 9.6. **Entgelte und Verhalten bei Vertragskündigung**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen, diese sind gemäß Nr. 5 vom Fahrschüler zu entrichten.

Die Fahrschule händigt dem Fahrschüler in diesem Fall alle notwendigen Unterlagen über seine Ausbildung nach Ausgleich aller offenen Forderungen aus. Hierzu hat der Fahrschüler zu einem persönlichen Termin zu erscheinen, um die Unterlagen persönlich gegen Quittung in Empfang zu nehmen und insbesondere den Ausbildungsnachweis zu unterschreiben.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Nr. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## **9.7. Einhaltung vereinbarter Termine**

### *9.7.1. Allgemeine Bestimmung*

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### *9.7.2. Wartezeiten bei Verspätung*

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Nr. 3.3).

### *9.7.3. Ausfallentschädigung*

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **9.8. Ausschluss vom Unterricht**

### *9.8.1. Ausschlussgründe*

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) wenn er nachweislich unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstiger berauschender oder fahrtauglichkeitseinschränkender Mittel zur theoretischen oder praktischen Ausbildung erscheint. Der Fahrschüler erklärt sich ausdrücklich in solchen Verdachtsfällen bereit, sich einem Alkohol- bzw. Drogentest zu unterziehen.
- b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

In diesem Fall ist die Fahrschule berechtigt, gemäß Nr. 9.5 vorzugehen.

### *9.8.2. Ausfallentschädigung*

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **9.9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung sowie zum schonenden Umgang aller Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle, sonstigen Anschauungsmaterials sowie sämtlichen Inventars der Fahrschule verpflichtet. Die Fahrschule behält sich das Recht vor, den Fahrschüler bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten für sich daraus ergebende Schäden in voller Höhe haftbar zu machen.

## **9.10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

### *9.10.1. Allgemeine Pflichten*

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

### *9.10.2. Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung*

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen.

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## **9.11. Abschluss der Ausbildung**

### *9.11.1. Allgemeines*

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges der beantragten Fahrerlaubnisklasse besitzt. Darüber entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 der Fahrschülerausbildungsordnung.

### *9.11.2. Anmeldung zur Prüfung*

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## **10. Copyright**

Alle Lehr- und Lernmittel sowie sonst eingesetzten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der VAE GmbH vervielfältigt bzw. weitergegeben werden, dies gilt auch auszugsweise, sie sind weiterhin ausschließlich für den Privatgebrauch bestimmt und dürfen somit weder verkauft, noch in sonstiger Weise kommerziell genutzt werden.

Die VAE GmbH übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Seminarvorträge oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, Lehr- und Lernmittel, sofern kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der VAE GmbH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### **11. Datenschutz**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen DSGVO. Dazu erhält jeder Teilnehmer eine separate Information. Darin enthalten ist die Einwilligung in die Datenverarbeitung, die Einwilligung in die telefonische und elektronische Kontaktaufnahme sowie Kontaktaufnahme durch Messengerdienste (z.B. WhatsApp) durch die VAE, sowie eine grundlegende Belehrung zum Arbeitsschutz und zu den Aushängen.

Der Teilnehmer kann sein ausdrückliches Einverständnis erklären, das alle zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen notwendigen Daten von der VAE GmbH erhoben und gespeichert, sowie allen notwendigen Partnern, prüfenden Stellen, Behörden sowie Fördermittelgebern übermittelt werden dürfen. Ohne diese Einwilligung ist jedoch die Erbringung der Vertragsleistung seitens der VAE GmbH nicht möglich.

Der Teilnehmer kann weiterhin einwilligen, dass seine Daten, jedoch ausschließlich von der VAE GmbH, für Werbezwecke genutzt werden dürfen bzw. dass ihn die VAE GmbH zu Werbezwecken oder auch bei notwendigem Nachfragen per Telefon, per Post oder per E-Mail kontaktieren darf.

Der Teilnehmer kann sich einverstanden erklären, dass die VAE GmbH während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen Ton-, Bild- und Filmaufnahmen von ihm anfertigen und veröffentlichen darf, insbesondere in sozialen Netzwerken, auf den Internetseiten der VAE GmbH oder auf Werbematerialien. Damit tritt er ausdrücklich alle Bild- und Filmrechte an diesem Material an die VAE GmbH ab.

Der Teilnehmer kann, wenn er dies nicht möchte, allen oder einzelnen aufgezählten Punkten schriftlich widersprechen. Vor dem Widerspruch bereits verwendete Ton-, Bild- und Filmmaterialien sind damit jedoch nicht erfasst.

### **12. Sonstiges**

Änderungen, Zusätze oder Abweichungen, auch in Einzelfällen, dieser bedürfen der Schriftform. Sie können auch bilateral abgeschlossen werden, wenn beide Vertragspartner dem zustimmen.

### **13. Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle Personen jeglichen Status, unabhängig vom Ort des allgemeinen Gerichtsstandes, vom Wohnsitz oder vom gewöhnlichen Aufenthalt und vom Datum des Vertragsabschlusses ist grundsätzlich Suhl, soweit dies zulässig ist.

Suhl, 01.09.2022

---

Peter Eichhorn, Geschäftsführer der Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH